

Schriften zum Prozessrecht

---

Band 271

**Missbrauch des  
Beweisantragsrechts  
im Strafprozess und  
Missbrauchsabwehr**

Von

**Chang Liu**



**Duncker & Humblot · Berlin**

CHANG LIU

Missbrauch des Beweisantragsrechts im Strafprozess  
und Missbrauchsabwehr

Schriften zum Prozessrecht

Band 271

# Missbrauch des Beweisantragsrechts im Strafprozess und Missbrauchsabwehr

Von

Chang Liu



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München  
hat diese Arbeit im Jahre 2019 als Dissertation angenommen

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnetet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin  
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0582-0219  
ISBN 978-3-428-18116-2 (Print)  
ISBN 978-3-428-58116-0 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München im September 2019 als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis April 2020 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Bernd Schünemann, der mir nicht nur wertvolle Anregungen und Hinweise gab, sondern auch eine umfassende fachliche Förderung bot; zudem ließ er mir einen beträchtlichen wissenschaftlichen Freiraum. Auch bei persönlichen Schwierigkeiten hat er mich stets unterstützt, wofür ich ihm von ganzem Herzen danken möchte.

Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Volk danke ich für die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens sowie Herrn Prof. Dr. Matthias Krüger für seine Mitwirkung bei der mündlichen Prüfung.

Meinen herzlichen Dank möchte ich auch Herrn Xi Chen und Herrn Prof. Dr. Luís Greco aussprechen – in ihnen fand ich nicht nur wissenschaftliche Orientierung, sondern auch hilfsbereite Gesprächspartner, die mich immer inspirierten und motivierten. Ebenso möchte ich einigen anderen langjährigen Weggefährten danken, nämlich den Kolleginnen und Kollegen des Instituts für die gesamten Strafrechtswissenschaften, Rechtsphilosophie und Rechtsinformatik sowie den im Gastzimmer der Strafrechtsbibliothek Forschenden, mit denen es zu fruchtbaren wissenschaftlichen Diskussionen kam.

Frau Odilia Mauro und Herrn Dirk Gründler bin ich für die inhaltliche sowie sprachliche Korrektur dieser Arbeit zu großem Dank verpflichtet.

Für die finanzielle Unterstützung bedanke ich mich ganz herzlich bei der Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS).

Die Hilfe und Begleitung von einigen Freundinnen und Freunden während der Zeit meiner Promotion ist kaum zu überschätzen. Insbesondere möchte ich Mandy Fei und Sichun Li für ihren verständnisvollen Beistand danken.

Diese Arbeit ist meinen Eltern Guanliang Liu und Mingye Zhou in der Hoffnung gewidmet, dass sie ihnen Freude macht. Ihre liebevolle Unterstützung hat meine Promotion in Deutschland überhaupt erst ermöglicht und mir damit zugleich wertvolle, mich prägende Jahre beschert.

Shanghai, im Juli 2020

*Chang Liu*



# **Inhaltsverzeichnis**

<b>Einleitung</b> .....	15
A. Ausgangspunkt .....	15
B. Begrenzung der Untersuchungsgegenstände .....	18
C. Gang der Abhandlung .....	19
<i>1. Teil</i>	
<b>Entstehung und Entwicklung des Beweisantragsrechts</b>	21
A. Entstehung der Beweiserhebungsansprüche der Angeklagten – Entwicklungen bis zur Reichsstrafprozeßordnung 1877 .....	21
I. Die Constitutio Criminalis Carolina von 1532 .....	21
II. Der reformierte Strafprozess .....	23
III. Die Reichsstrafprozeßordnung von 1877 .....	27
B. Entstehung und Entfaltung des Beweisantragsrechts im deutschen Strafverfahren – Entwicklungen bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes .....	30
I. Etablierung des Beweisantragsrechts durch die Rechtsprechung vor dem ersten Weltkrieg .....	30
1. Die Gesetzesänderungsversuche .....	30
2. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts .....	32
a) Exkursion .....	34
II. Weiterentwicklung des Beweisrechts zugunsten des Angeklagten in der Weimarer Republik .....	35
III. Die Einschränkung des Beweisrechts des Angeklagten während der NS-Zeit und die Reaktion der Rechtsprechung darauf .....	38
IV. Die gesetzliche Anerkennung eines umfassenden Beweisrechts des Angeklagten in der Bundesrepublik .....	42
C. Beschränkung des Beweisrechts des Angeklagten unter Berufung auf das Missbrauchsverbot – Entwicklungen in der Bundesrepublik seit 1974 .....	43
I. Gesetzesänderungen vor 2014 .....	43
II. Rechtsprechung vor 2014 .....	52
1. Das allgemeine Missbrauchsverbot .....	52
2. Konnexität .....	53
3. Fristenlösung .....	59

III. Aktuelle Gesetzesänderung (2014–2019) .....	68
D. Resümee .....	74

*2. Teil*

**Die Grundlagen des Beweisantragsrechts** 75

1. Kapitel

**Die Grundlagen des Strafverfahrens** 75

A. Ziele des Strafprozesses .....	75
B. Rechtfertigung des Strafverfahrens .....	79
C. Rechtfertigung des Strafverfahrens durch Zusammenwirken seiner Ziele und Schranken .....	83
I. Zweck-Schranke-Struktur .....	83
II. Zwecke und Schranken des Strafverfahrens .....	84
III. Förderung der legitimen Strafzufügung als Ziel des Strafverfahrens .....	87
1. Erforschung der materiellen Wahrheit .....	87
2. Rascheste Verfahrensbeendigung .....	93
IV. Instrumentalisierungsverbot als Schranke des Strafverfahrens .....	98
1. Exkursion .....	106
V. Zusammenspiel der Ziele und Schranken .....	108

2. Kapitel

**Beweisantragsrecht im legitimen Strafverfahren** 111

A. Beweisantragsrecht und Wahrheitserforschung .....	112
I. Beweisantizipation und Beweisantizipationsverbot .....	112
1. Hintergrund der Diskussion .....	112
2. Begriff der Beweisantizipation .....	114
3. Umfang des Beweisantizipationsverbots .....	116
a) Ein Totalverbot? .....	116
b) Erlaubte Beweisantizipation im Rahmen der Aufklärungspflicht und des Beweisantragsrechts .....	118
aa) Theoretisch mögliche Anticipationsvarianten .....	119
bb) Zulässigkeit der Beweisantizipation aufgrund der richterlichen Überzeugung vom Gegenteil .....	121
cc) Zulässigkeit der Beweisantizipation hinsichtlich der Erheblichkeit einer Tatsache .....	121
(1) Erheblichkeit einer Haupttatsache .....	121
(2) Erheblichkeit einer Indiz- oder Hilfstatsache .....	122

dd) Zulässigkeit der Beweisantizipation hinsichtlich des Beweiswertes eines Beweismittels .....	124
ee) Zulässigkeit der Beweisantizipation hinsichtlich des Sachverhaltsmodifikationscharakters des Beweisergebnisses .....	127
(1) Prospektive Antizipation .....	127
(2) Retrospektive Antizipation .....	128
ff) Zwischenergebnis .....	131
II. Verfahrensrechtliche Garantien .....	133
B. Beweisantragsrecht und schnellste Verfahrensbeendigung .....	139
C. Beweisantragsrecht und Verfahrensgerechtigkeit .....	140
D. Ziel des Instituts des Beweisantragsrechts .....	144
 <i>3. Teil</i>	
<b>Missbrauch des Beweisantragsrechts und Gegenmaßnahmen</b>	145
 1. Kapitel	
<b>Rechtsmissbrauch im Strafverfahren</b>	145
A. Diskussion und Realität .....	145
B. Rechtfertigung der Missbrauchsidee .....	150
C. Kategorien des Rechtsmissbrauchs und ihre Rechtfertigung .....	152
I. Kategorien des Rechtsmissbrauchs .....	152
II. Rechtfertigung der Kategorisierung .....	155
1. Dramatisierung des Missbrauchs des Beschuldigten und des Verteidigers .....	155
a) Exkursion .....	161
2. Außerachtlassung des Missbrauchs der Staatsanwaltschaft und des Gerichts .....	164
D. Rechtfertigung der Missbrauchsabwehr .....	167
I. Zulässigkeit der Missbrauchsabwehr in Form der richterlichen Rechtsfortbildung .....	167
II. Rechtfertigung einer richterlichen Abwehrmaßnahme .....	175
E. Resümee .....	177
 2. Kapitel	
<b>Missbrauch des Beweisantragsrechts und Missbrauchsabwehr</b>	177
A. Missbrauch des Beweisantragsrechts .....	177
B. Maßnahmen gegen Missbrauch des Beweisantragsrechts seit 1950 .....	183

I.	Gesetzliche Missbrauchsabwehr .....	183
1.	Missbrauchsabwehr in der StPO durch Ablehnungsgründe .....	183
a)	Gründe für die Ablehnung eines Beweisantrags .....	183
b)	Missbrauchsbekämpfung durch die gesetzlichen Ablehnungsgründe ..	185
2.	Andere gesetzliche Abwehrmöglichkeiten .....	188
II.	Missbrauchsabwehr durch vorsichtige und einzelfallbezogene Rechtsfortbildung praeter legem .....	196
C.	Neue Maßnahmen gegen Missbrauch des Beweisantragsrechts .....	198
I.	Das allgemeine Missbrauchsverbot .....	199
1.	Rechtsprechung und Kritik .....	199
2.	Eigene Stellungnahme .....	201
II.	Konnexität im weiteren Sinne .....	204
1.	Rechtsprechung, Gesetzgebung und Kritik .....	204
2.	Eigene Stellungnahme .....	207
III.	Fristenlösung .....	211
1.	Das formelle Fristenmodell .....	211
a)	Rechtsprechung, Gesetzgebung und Kritik .....	211
b)	Eigene Stellungnahme .....	217
2.	Das materielle Fristenmodell .....	222
a)	Rechtsprechung und Kritik .....	222
b)	Eigene Stellungnahme .....	227
IV.	Erleichterte Ablehnung zur Prozessverschleppung gestellter Anträge .....	230
a)	Gesetzgebung und Kritik .....	230
b)	Eigene Stellungnahme .....	232
D.	Resümee .....	237
<b>Schlusswort</b>	.....	239
<b>Literaturverzeichnis</b>	.....	241
<b>Sachwortregister</b>	.....	272

## **Abkürzungsverzeichnis**

Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
a. M.	andere Meinung
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BLJ	Bucerius Law Journal
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BR	Bundesrat
BR-Drs.	Drucksache des Bundesrates
BRAGO	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte v. 26.07.1957 (BGBl. 1957 I, S. 907)
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung v. 01.08.1959 (BGBl. 1959 I, S. 565)
BT	Bundestag
BT-Drs.	Drucksache des Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, amtliche Sammlung
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht v. 11.08.1993 (BGBl. 1993 I, S. 1473)
CCC	Constitutio Criminalis Carolina von 1532
DAV	Deutsche Anwaltverein
ders.	derselbe
dies.	dieselben
DJ	Deutsche Justiz
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DR	Deutsches Recht

DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten v. 04.11.1950 (BGBl. 1952 II, S. 685)
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FG	Festgabe
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goltdammers Archiv für Strafrecht
GerS	Der Gerichtssaal
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23.05.1949 (BGBl. 1949, S. 1)
GS	Gedächtnisschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz v. 09.05.1975 (BGBl. 1975 I, S. 1077)
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
HRRS	Onlinezeitschrift für Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht
Hrsg./hrsg.	Herausgeber/herausgegeben
inkl.	inklusive
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JurBüro	Das Juristische Büro
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KJ	Kritische Justiz
KriPoZ	Kriminalpolitische Zeitschrift
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
Leviathan	Berliner Zeitschrift für Sozialwissenschaft
Lfg.	Lieferung
LG	Landgericht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-Beil.	Neue Juristische Wochenschrift – Beilage
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OLG	Oberlandesgericht
PrGS	Gesetzesammlung für die Königlich Preußischen Staaten
RAF	Rote Armee Fraktion

RAV	Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V.
RG	Reichsgericht
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rn.	Randnummer
RStPO	Reichsstrafprozeßordnung v. 01.02.1877 (RGBL. 1877, S. 253)
RT-Verh.	Verhandlungen des Deutschen Reichstags
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz v. 05.05.2004 (BGBL. 2004 I, S. 718)
s.	siehe
S.	Satz, Seite
Sp.	Spaltung
StGB	Strafgesetzbuch v. 13.11.1998 (BGBL. 1998 I, S. 3322)
StPO	Strafprozeßordnung v. 07.04.1987 (BGBL. 1987 I, S. 1074)
StraFo	Strafverteidigerforum
StV	Strafverteidiger
u. a.	und andere
v.	vom; von
vgl.	vergleiche
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
Zi.	Ziffer
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft



## **Einleitung**

### **A. Ausgangspunkt**

Aus der Perspektive einer Chinesin, in deren Heimatland die Angeklagtenseite keinerlei Beweiserhebungsanspruch hat und daher Fehlurteile, die die Verurteilten für Jahrzehnte hinter Gitter bringen oder sie sogar das Leben kosten, nicht selten vorkommen,<sup>1</sup> scheint das deutsche Beweisantragsrecht ein Vorbild zu sein, mit dem die Verteidigung die Erhebung eines entlastenden Beweises erzwingen und dadurch eine unvollständige amtliche Sachverhaltsaufklärung ergänzen kann. Seit 1950 müssen deutsche Gerichte, sofern ein Angeklagter oder sein Verteidiger vor der Urteilsverkündung<sup>2</sup> die Erhebung eines konkreten Beweismittels<sup>3</sup> zur

---

<sup>1</sup> Hier können mangels einer offiziellen Statistik über Fehlurteile nur exemplarisch einige der bekannten Justizskandale genannt werden:

1. Fall Xingshan Teng: Gegen Herr Teng wurde wegen vorsätzlicher Tötung seiner Freundin im Jahre 1989 die Todesstrafe verhängt und vollstreckt. Der Verteidiger hatte Beweise für seine Unschuld gesammelt, wie z. B. ein Gutachten, nach dem der mutmaßliche Tatort bei der angenommenen Tatzeit aufgrund Überschwemmung gar nicht erreichbar war. Weder der Sachverständige noch andere Zeugen wurden in der Hauptverhandlung vernommen. Im Jahre 1994 wurde entdeckt, dass das mutmaßliche Opfer noch lebte (<http://www.procedurallaw.cn/zh/node/1080>, zuletzt aufgerufen am 30.04.2020).

2. Fall Xianglin She: Herr She wurde im Jahre 1998 zur Freiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt, nachdem er wegen vorsätzlicher Tötung der Ehefrau angeklagt worden war. Keiner der Zeugen, die die Ehefrau nach dem angenommenen Totschlag gesehen hatten, wurde zur Hauptverhandlung geladen. Sieben Jahre später tauchte die Ehefrau wieder auf (<http://www.procedurallaw.cn/zh/node/1080>, zuletzt aufgerufen am 30.04.2020).

3. Fall Peiwu Du: Nach dem Tod seiner Ehefrau und ihres Geliebten wurde Herr Du, ein Polizist, im Jahre 1999 zur Todesstrafe auf Bewährung verurteilt. Während der Hauptverhandlung zog er das Geständnis mit der Begründung zurück, dass es unter Folter abgelebt wurde, und zeigte sein Hemd mit Blutspuren. Hinsichtlich der Folter wurde aber keine Beweisaufnahme durchgeführt. Im Jahre 2000 wurden die richtigen Täter festgenommen (<http://www.iolaw.org.cn/shownews.asp?id=15996>, zuletzt aufgerufen am 30.04.2020).

4. Fall Gaoping Zhang und Hui Zhang: Die zwei Herren Zhang wurden im Jahre 2004 wegen Vergewaltigung mit Todesfolge jeweils zur Todesstrafe auf Bewährung und Freiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt, obwohl sie behaupteten, dass sie keine Zeit für die Tatbegehung hatten, und als Beweis dafür die Videoüberwachung auf der Autobahn benannten. Die Videoüberwachung wurde nicht herbeigeschafft. 2011 wurde der richtige Täter gefunden (<http://www.lifeweek.com.cn/2013/0408/40478.shtml>, zuletzt aufgerufen am 30.04.2020).

Weitere Fälle s. z. B. <http://www.iolaw.org.cn/shownews.asp?id=15996>, zuletzt aufgerufen am 30.04.2020.

<sup>2</sup> D.h. noch nach dem Schluss der Beweisaufnahme und sogar noch während oder nach der Beratung des Gerichts dürfen Beweisanträge gestellt werden, s. LR-Becker, 26. Aufl., § 246, Rn. 2.

Bestätigung einer bestimmten Beweisbehauptung<sup>4</sup> mit einem Antrag ernsthaft verlangt<sup>5</sup>, die beantragte Beweisaufnahme durchführen, wenn keiner der in § 244 Abs. 3–5 StPO a.F. und § 245 Abs. 2 StPO a.F. abschließend aufgezählten Gründe für eine Antragszurückweisung vorliegt.<sup>6</sup> Gemäß § 244 Abs. 6 StPO a.F. i.V.m. § 34 StPO muss die Antragsablehnung durch einen vor dem Schluss der Beweisaufnahme verkündeten Gerichtsbeschluss erfolgen, der verständlich und lückenlos begründet wird, sodass der Antragsteller die zur Ablehnung führenden tatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen des Gerichts erfahren und auf dieser Grundlage neue Beweisanträge stellen kann, die Erfolg zu erzielen vermögen.<sup>7</sup> Sowohl die materielle als auch die formelle Behandlung von Beweisanträgen durch das Tatgericht wird von dem Revisionsgericht kontrolliert. Ein Fehler bei der Behandlung von Beweisanträgen führt nach §§ 337, 338 Nr. 8 StPO häufig zur Urteilsaufhebung.<sup>8</sup>

Bevor man sich über die Reform der chinesischen Hauptverhandlung durch Einführung dieses Instituts Gedanken macht, ist jedoch zu bemerken, dass in Deutschland das Beweisantragsrecht in den letzten Jahrzehnten für besonders missbrauchsanfällig gehalten wurde und zum Zwecke der Missbrauchsabwehr eine Vielzahl von Verkürzungen durch den Gesetzgeber oder die Justiz erlebte. Die aktuellsten Einschränkungen stammen aus dem Gesetz zur effektiveren und

<sup>3</sup> Vor der Gesetzesänderung am 10.12.2019 enthielt lediglich § 219 Abs. 1 S. 1 StPO a.F. eine (bruchstückhafte) Definition des Beweisantrags. Nach der damals herrschenden Meinung galten die Anforderungen von § 219 Abs. 1 S. 1 StPO a.F. nicht nur für Beweisanträge, die während der Vorbereitung der Hauptverhandlung gestellt werden, sondern auch für Beweisanträge in der Hauptverhandlung (Alsberg-Dallmeyer, 6. Aufl., Rn. 78). Dementsprechend ist das Beweismittel so klar zu bezeichnen, dass es von anderen unterschieden, ermittelt und zur Hauptverhandlung herbeigeschafft werden kann. Von der Existenz des Beweismittels braucht der Antragsteller nicht überzeugt zu sein, es reicht schon aus, dass er sie mutmaßt (Alsberg-Dallmeyer, 6. Aufl., Rn. 99, 105).

<sup>4</sup> Die behauptete Tatsache muss gerade diejenige sein, über die der Beweis erhoben wird die bloße Angabe der daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen reicht nicht aus. Wie beim Beweismittel braucht der Antragsteller nicht von der Richtigkeit des Behaupteten voll überzeugt zu sein, vielmehr kann er die Beweiserhebung auch über Tatsachen verlangen, die er zwar nicht kennt, aber vermutet oder wenigstens für möglich hält (Alsberg-Dallmeyer, 6. Aufl., Rn. 91, 94, 96, 99). Fehlt eine bestimmte Beweisatsache oder ein konkretes Beweismittel, liegt kein Beweisantrag, sondern lediglich ein Beweisermittlungsantrag vor (LR-Becker, 26. Aufl., § 244, Rn. 162).

<sup>5</sup> Der Antragsteller muss deutlich machen, dass er die Beweisaufnahme nicht nur anregt und die Entscheidung darüber in die Hände des Gerichts legt, sondern die Beweiserhebung ernsthaft verlangt (Alsberg-Dallmeyer, 6. Aufl., Rn. 87). Das schließt aber nicht aus, dass er aus einem anderen Zweck als der Sachverhaltsaufklärung, wie z.B. zur Verfahrensverschleppung, die Beweisführung anstrebt, so lässt sich der Ablehnungsgrund der Verschleppungsabsicht verstehen. Wird die Beweiserhebung nicht ernstlich verlangt, erkennt man nur ein Beweiserbieten an (LR-Becker, 26. Aufl., § 244, Rn. 169).

<sup>6</sup> LR-Becker, 26. Aufl., § 244, Rn. 182; ders., 26. Aufl., § 245, Rn. 55.

<sup>7</sup> LR-Becker, 26. Aufl., § 244, Rn. 133 f.; ders., 26. Aufl., § 245, Rn. 55.

<sup>8</sup> LR-Becker, 26. Aufl., § 244, Rn. 370, 375 ff.; ders., 26. Aufl., § 245, Rn. 77, 80.

praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des Jugendstrafverfahrens vom 17.08.2017 und dem Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10.12.2019. Das Erstere billigt eine solche Vorgehensweise, dass der Vorsitzende zunächst den Verfahrensbeteiligten eine Frist zum Stellen von Beweisanträgen setzt und das Gericht dann die verfristeten Beweisanträge nicht mehr während der Hauptverhandlung, sondern erst mit dem Urteil bescheidet, während das Letztere dem Tatrichter gestattet, diejenigen Anträge auf Beweiserhebung nicht mehr als Beweisanträge zu betrachten und zu behandeln, die keinen Zusammenhang zwischen Beweismittel und Beweistatsache erkennen lassen oder lediglich zur Prozessverschleppung gestellt werden. Es ist fraglich, ob diese Änderungen das Ende der Reformversuche markieren, oder ob noch weitere Versuchen folgen, um das Beweisantragsrecht weiter zu begrenzen und damit den mutmaßlichen Missbrauch dieses Rechts zu unterbinden.

Die sogenannte Missbrauchsabwehr im Bereich des Beweisantragsrechts durch Gesetzgebung und Rechtsprechung wird in der Literatur weitgehend kritisch betrachtet. Die Studien erfolgen entweder im Rahmen der Untersuchung der Missbrauchsbekämpfung im ganzen Strafverfahren,<sup>9</sup> oder sie beziehen sich auf eine einzelne Maßnahme zur Beschränkung des Beweisantragsrechts.<sup>10</sup> Nur vereinzelt werden unterschiedliche Abwehrmöglichkeiten gegen den Missbrauch des Beweisantragsrechts gleichzeitig und vergleichend untersucht.<sup>11</sup> Meines Erachtens ist eine Analyse dieser Art aber notwendig, um einerseits den Besonderheiten des Missbrauchs sowie der Missbrauchsabwehr in der Beweisantragssituation Rechnung zu tragen und andererseits ein vollständiges Bild in diesem Bereich zu schaffen.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit ist vor allem die Stellung des Beweisantragsrechts in einem rechtsstaatlichen Strafverfahren zu klären, die gerechte Balance zwischen den Rechten des Angeklagten und der Missbrauchsabwehr in der Beweisantragssituation zu ermitteln, und letztendlich die Rechtfertigung der verschiedenen einschränkenden Maßnahmen zu überprüfen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den ersten beiden Aspekten, da nicht willkürliche Entscheidungen des Gesetzgebers sowie der Justiz eines fremden Staates, sondern Gründe mit universeller Geltung<sup>12</sup> die chinesischen Juristen zur Gestaltung unseres eigenen Beweiserhebungsanspruchs der Angeklagtenseite zu inspirieren vermögen.

---

<sup>9</sup> Grüner, Mißbrauch; Kudlich, Allgemeines Mißbrauchsverbot; Spiegel, Rechtsmissbrauch; Fahl, Rechtsmißbrauch; Horvat, Missbrauchsverbot.

<sup>10</sup> Spiekermann, Mißbrauch; Nicklas, Fristsetzung; Tenorth-Sperschneider, Korrespondenz; Lamshöft, Modell; Börner, Legitimation.

<sup>11</sup> Schatz, Beweisantragsrecht.

<sup>12</sup> Zur Idee der Priorität der Gründe gegenüber den Entscheidungen sowie den Überlegungen über eine universelle (Strafprozess-)rechtswissenschaft s. Greco, Strafprozesstheorie, S. 41 ff.